



KIRCHGEMEINDE SEELISBERG

Kirchgemeindeordnung Seelisberg

(vom 01. Januar 2022)

Version 23.09.2021



KIRCHGEMEINDE SEELISBERG

Kirchgemeindeordnung der katholischen Kirchgemeinde Seelisberg

Gestützt auf Art. 2. Absatz. 4 der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche Uri (VLU) wird folgende Kirchgemeindeordnung erlassen

1. Kapitel: **Geltungsbereich**

Artikel 1

- 1 Diese Kirchgemeindeordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeit ihrer Organe, die Mitwirkung der Stimmberechtigten und den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde.
- 2 Die Vorschriften des Bundes und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.
- 3 Wo diese Kirchgemeindeordnung für Personen und Funktionen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.



KIRCHGEMEINDE SEELISBERG

2. Kapitel: **Organisation**

1. Abschnitt: Organe

Artikel 2

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Kirchgemeinde-Versammlung (KGV)
- b) der Kirchenrat (KR)
- c) die Rechnungsprüfungskommission (RPK)
- d) evtl. andere ständige Kommissionen (z.B. Friedhof-Kommission FHK)

2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3 Zugehörigkeit

- 1 Die Kirchgemeinde umfasst alle auf ihrem Gebiet wohnhaften römisch-katholischen Einwohner.
- 2 Die Zugehörigkeit erlischt durch Austritt aus der Katholischen Kirche oder durch kirchenrechtlich erfolgten Ausschluss. Für den Austritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung an den Kirchenrat.

Artikel 4 Stimm-und Wahlrecht

- 1 Stimmberechtigt sind alle auf dem Gebiet der Kirchgemeinde wohnhaften, mündigen, römisch-katholischen Männer und Frauen vom erfüllten 18. Altersjahr an.
- 2 Das Stimmrecht berechtigt an den Kirchgemeindewahlen und -abstimmungen teilzunehmen und Initiativen zu unterzeichnen.
- 3 Wer stimmberechtigt ist, ist wahlfähig.

Artikel 5 Unvereinbarkeiten

- 1 Den vollzeitlich Angestellten der Kirchgemeinde ist es untersagt, denen ihnen unmittelbar übergeordneten Kirchgemeindeorganen nach Artikel 2 Buchstabe b) und c) als Mitglied anzugehören. Ausgenommen sind: Pfarrer, Pfarreibeauftragter oder Pfarradministrator.
- 2 Unvereinbar sind in allen Kirchgemeindeorganen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis d) die Funktion des Präsidenten und des Protokollführers, soweit diese Ordnung oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde nichts anderes bestimmen.



KIRCHGEMEINDE SEELISBERG

Artikel 6 Verwandtenausschluss

Verwandte im ersten und zweiten Grad und deren Ehegatten, sowie im Konkubinat lebende Paare dürfen nicht gleichzeitig dem nämlichen Kirchgemeindeorgan im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis d) angehören.

Artikel 7 Ausstand

Das Gesetz über den Ausstand (RB 2.2321) bestimmt, wann ein Mitglied oder der Protokollführer eines Kirchgemeindeorgans im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis d) den Ausstand zu wahren hat. Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken

Artikel 8 Beschlussfähigkeit

1 Ein Kirchgemeindeorgan im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis d) ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind.

2 Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstandes.

Artikel 9 Beschlussfassung

1 Sofern diese Kirchgemeindeordnung nichts anderes bestimmt, bedürfen Beschlüsse und Wahlen der Kirchgemeindeorgane der Mehrheit der Stimmenden.

2 Der Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen. Er gibt den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist.

Artikel 10 Amtsdauer, Amtsantritt, Amtsübergabe

1 Die Amtsdauer für alle Kirchgemeindeorgane gemäss Artikel 2 Bst. b) bis d) beträgt zwei Jahre. Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

2 Der Amtsvorgänger hat seinem Nachfolger das Amt mit sämtlichen Akten zu übergeben.

Artikel 11 Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen

1 Die Mitglieder eines Kirchgemeindeorgans gemäss Artikel 2 Bst. b) bis d) werden alle zwei Jahre gewählt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen.

2 Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder eines Kirchgemeindeorgans gem. Absatz 1 werden für den Rest der Amtsdauer gewählt.

Artikel 12 Amtszwang

Den Amtszwang regelt die kantonale Gesetzgebung gemäss Artikel 85 KV.



KIRCHGEMEINDE SEELISBERG

Artikel 13 Öffentlichkeit

- 1 Die Verhandlungen der offenen Kirchgemeinde-Versammlung sind öffentlich.
- 2 Die Sitzungen und Beratungen der Kirchgemeindeorgane gemäss Artikel 2 Bst. b) bis d) finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Artikel 14 Amtsgeheimnis

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses zieht die Straffolgen gemäss Artikel 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) nach sich.

3. Abschnitt: Die Offene Kirchgemeinde-Versammlung

Artikel 15 Begriff und Zuständigkeit

- 1 Die Offene Kirchgemeinde-Versammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus den stimmberechtigten Kirchgemeindeangehörigen. Sie nimmt ihre Befugnisse an der Offenen Kirchgemeinde-Versammlung wahr
- 2 Abstimmungen und Wahlen, für welche die Kirchgemeinde-Versammlung zuständig ist, werden durch die Offene Kirchgemeinde-Versammlung vorgenommen, sofern kein übergeordnetes Recht eine abweichende Regelung vorschreibt.
- 3 Die Offene Kirchgemeinde-Versammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten, beschlussfähig.

Artikel 16 Abstimmungen und Wahlen

- 1 Die Offene Kirchgemeinde-Versammlung ist namentlich zuständig für:
 - a) Vornahme von Verfassungsänderungen und andern Vorlagen, die der Kirchgemeinde-Versammlung unterliegen
 - b) Erlass und Revision von Verordnungen
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie Festsetzung des Steuerfusses
 - d) Errichtung neuer vollamtlicher Stellen
 - e) Wahl des Pfarrers
 - f) Wahl der Rechnungsprüfungskommission
 - g) Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene grössere Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des KR überschreiten (Artikel 62 und Artikel 63)
 - h) Beschlussfassungen über die Handänderungen von Grundstücken
 - i) Wahl der Delegierten
 - k) Wahl des Kirchenrates
 - l) Wahl der Stimmenzähler
 - m) Amtsenthebung des Pfarrers gemäss Pfrundbrief und den Bestimmungen des Kirchenrechts (CIC) Can 538 und 1740 bis 1747



KIRCHGEMEINDE SEELISBERG

- 2 Die gemäss Absatz 1 gewählten Kommissionen und Organe werden durch die offene Kirchgemeinde-Versammlung entlastet

Artikel 17 Einberufung und Ankündigung

- 1 Die offene KGV wird einberufen
 - a) auf Anordnung des Kirchenrates
 - b) infolge beschlossener Vertagung
- 2 Die offene KGV ist mindestens 10 Tage vor ihrem Zusammentritt durch öffentlichen Anschlag der Verhandlungsgegenstände anzukünden
- 3 Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind innert gleicher Frist öffentlich aufzulegen, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden.
- 4 Materiell Beschluss gefasst werden kann nur über ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände.

Artikel 18 Vorsitz

Der Kirchenratspräsident führt den Vorsitz und leitet die Versammlung der Offenen KGV. Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten vertreten. Sind Präsident und Vize verhindert führt das amtsälteste KR-Mitglied den Vorsitz.

Artikel 19 Protokoll

- 1 Der Sekretär des KR amtiert als Protokollführer der Offenen KGV und verfasst ein Protokoll. Bei Verhinderung wird diese Aufgabe einem anderen KR-Mitglied übertragen.

Artikel 20 Verhandlung

- 1 Der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind. Ist dies der Fall, fordert der Vorsitzende sie auf, sich der Stimme zu enthalten. Er kann sie aus dem Versammlungslokal oder an bestimmte Plätze verweisen.
- 2 Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Verhandlung auf Schluss erkennt.

Artikel 21 Antragsrecht

- 1 Die offene KGV beschliesst in der Regel auf Antrag des für das betroffene Geschäft zuständigen Kirchgemeindeorgans. Der Antrag wird vom Vorsitzenden oder von einem Ratsmitglied oder durch ein vom KR beauftragten Berichterstatter erläutert.



KIRCHGEMEINDE SEELISBERG

- 2 Jede anwesende stimmberechtigte Person hat das Recht, Anträge zur angekündigten Geschäftsordnung sowie auf Abänderung, Verwerfung oder Verschiebung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen und Wahlvorschläge einzubringen.

Artikel 22

Anfragerecht

Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Kirchengemeindeorgane und der Kirchenverwaltung Anfragen stellen. Soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, sind diese von den Vertretern der zuständigen Kirchengemeindeorgane sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.

Artikel 24

Abstimmungs- und Wahlarten

- 1 Die offene KGV trifft Abstimmungen und Wahlen durch Handmehr.
- 2 Die Urnenabstimmung kann gestützt auf den Antrag einer anwesenden stimmberechtigten Person von der Versammlung beschlossen werden.

Artikel 25

Abstimmungsverfahren

- 1 Der Vorsitzende erläutert der Versammlung zu Beginn der Abstimmung das beabsichtigte Abstimmungsverfahren. Einwände gegen dieses Verfahren sind sofort vorzubringen.
- 2 Unabhängig davon, ob ein Gegenantrag gestellt ist, werden bei jeder Abstimmungsvorlage am Schluss die Stimmen dafür und dagegen aufgenommen.
- 3 Liegt gegenüber dem Vorschlag des antragstellenden Kirchengemeindeorgans ein Abänderungsantrag vor, wird zuerst dieser dem Vorschlag der beantragenden Behörde gegenüber gestellt und abgestimmt. Der obsiegende Antrag kommt dann zur Abstimmung nach Absatz 2.
- 4 Liegen zur gleichen Abstimmungsfrage mehrere Abänderungsanträge vor, werden letztere je zu zweien (die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen) gegeneinander zur Abstimmung gebracht, bis nunmehr ein Änderungsantrag verbleibt. Es folgt die Abstimmung nach Absatz 3
- 5 Der Präsident stimmt nicht. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

Artikel 26

Wahlverfahren

- 1 Der Vorsitzende fordert die anwesenden Stimmberechtigten an der Versammlung der Offenen KGV auf, Wahlvorschläge zu machen.
- 2 Werden nicht mehr Vorschläge eingebracht, als Sitze zu vergeben sind, kann mit dem Einverständnis der Versammlung Globalwahl vorgenommen werden.
- 3 Werden für einen Sitz mehrere Kandidaten vorgeschlagen, wird der Reihe nach über



KIRCHGEMEINDE SEELISBERG

die einzelnen Kandidaten abgestimmt. Massgebend für die Reihenfolge der Abstimmung ist der Eingang der Wahlvorschläge. Wer die Mehrheit der Stimmenden erreicht, ist gewählt.

4 Der Präsident darf bei Wahlen stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist.

Artikel 27 Auszählung

Bei Abstimmungen werden zuerst die annehmenden, dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Der Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Ist er hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner Erklärung angefochten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die Stimmenden ausgezählt werden.

4. Abschnitt Kirchenrat

Artikel 28 Zusammensetzung

Der Kirchenrat besteht aus dem Präsidenten und weiteren 4 Mitgliedern (ungerade Zahl). Im Übrigen konstituiert er sich selber.

Artikel 29 Zuständigkeit

Soweit weder die Verfassung noch die Gesetzgebung etwas anderes bestimmen, ist der Kirchenrat zuständig, für die Kirchgemeinde zu handeln.

Artikel 30 Stellung

Der Kirchenrat leitet und verwaltet die Kirchgemeinde und vertritt sie nach aussen.

Artikel 31 Befugnisse im Allgemeinen

1 Dem Kirchenrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Landeskirche einem andern Organ übertragen sind.

2 Er hat namentlich:

- a) die Kirchgemeindegüter zu verwalten
- b) die Geschäfte der offenen KGV vorzubereiten und zu vollziehen
- c) den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, den Beschlüssen der Stimmberechtigten sowie den Bestimmungen dieser Ordnung zu führen
- d) die ihm in der Gesetzgebung des Bundes, des Kirchenrechts und des Kantons, in dieser Ordnung und in den besonderen Erlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben beziehungsweise zu erfüllen.
- f) das notwendige Personal anzustellen und die notwendigen Pflichtenhefte zu erlassen.

3 Die Besoldung und die Anstellungsbedingungen richten sich nach den Richtlinien „Besoldung für kirchliches Personal“ der Landeskirche Uri oder der



KIRCHGEMEINDE SEELISBERG

Besoldungsrichtlinien des Kanton Uri.

Die Kompetenz zur gehaltsmässigen Einstufung liegt beim Kirchenrat.

Artikel 32 Kollegium

Der KR fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Sie sind für das ganze Kollegium verbindlich.

Artikel 33 Information

Der KR unterrichtet die Öffentlichkeit über wichtige Probleme, Vorhaben und Beschlüsse, soweit ein allgemeines Interesse besteht und durch die Information keine vorrangigen öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.

Artikel 34 Der Kirchenratspräsident

1 Der KR-Präsident vertritt den KR nach aussen und zeichnet zusammen mit einem Mitglied des KR

2 Er führt den Vorsitz und leitet die Versammlungen des KR.

Artikel 35 Sitzungen, Einberufung

1 Der KR-Präsident beruft die Sitzungen des KR in der Regel schriftlich ein unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge sowie Kenntnissgabe allfälliger Aktenauflage.

2 Der KR beschliesst, wann die ordentlichen KR-Sitzungen stattfinden.

3 Ausserordentliche Sitzungen können in dringenden Fällen oder bei grosser Geschäftslast, vom Präsidenten oder mindestens 3 Mitgliedern des KR einberufen werden.

Artikel 36 Teilnahmepflicht

1 Die KR-Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und abzustimmen bzw. zu wählen. Verhinderungen sind dem KR-Präsidenten unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

2 Der Sekretär der Kirchgemeinde, sofern nicht Mitglied des KR, nimmt bei Bedarf an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

3 Der Pfarreileiter nimmt beratend an den Sitzungen des KR teil

Artikel 37 Protokoll

1 Der Vizepräsident führt und unterzeichnet das Protokoll. Bei Bedarf kann diese Aufgabe vorübergehend einem anderen Ratsmitglied übertragen werden, insbesondere bei Verhinderung des Präsidenten.

2 Das Protokoll hat die Anwesenden, die Abwesenden und die im Ausstand befindlichen namentlich zu erwähnen. Es enthält zudem alle Anträge und Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen.

3 Das Protokoll wird allen KR-Mitgliedern zugestellt. Die Genehmigung erfolgt an der



KIRCHGEMEINDE SEELISBERG

nächsten Sitzung.

- 4 In dringenden Fällen kann der KR beschliessen, dass ein Beschluss vor der Protokollgenehmigung eröffnet wird.

Artikel 38 Verhandlungsgegenstände

Der KR Präsident bestimmt die Reihenfolge der Beratung der Verhandlungsgegenstände. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Rat die Reihenfolge ändern.

Artikel 39 Grundlagen

- 1 Die Geschäfte werden aufgrund schriftlicher oder mündlicher Anträge beraten.
- 2 Die Unterlagen zu den schriftlichen Anträgen sind den KR-Mitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen.

Artikel 40 Berichterstattung und Umfrage

- 1 Bei der Beratung der Verhandlungsgegenstände erstattet zunächst das zuständige KR-Mitglied Bericht.
- 2 Danach erhalten die übrigen KR-Mitglieder das Wort, wie es vom Vorsitzenden erteilt wird. Die Beratung wird solange fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder Schluss der Diskussion verlangt wird.

Artikel 41 Anträge

- 1 Die KR-Mitglieder stellen Anträge auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung der Verhandlungsgegenstände und Wahlvorschläge in der Regel mündlich.
- 2 Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, ist über diesen unverzüglich abzustimmen.

Artikel 42 Abstimmungen und Wahlen

- 1 Abstimmungen und Wahlen des KR erfolgen in der Regel offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen finden statt, wenn drei Mitglieder es verlangen.
- 2 Liegt kein Antrag auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung eines Verhandlungsgegenstandes vor, kann der Vorsitzende das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

Artikel 43 Rückkommen

Auf einen gefassten Beschluss kann innerhalb der nächsten drei Sitzungen zurückgekommen werden, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen.

Artikel 44 Weisungen und Richtlinien

Der KR kann im Rahmen seiner Befugnisse Weisungen und Richtlinien erlassen, welche die Bestimmungen dieser Ordnung näher ausführen.



KIRCHGEMEINDE SEELISBERG

5. Abschnitt Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 45

Zusammensetzung

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus dem Präsidenten und mindestens einem weiteren Mitglied.
- 2 Der Präsident bereitet die Geschäfte der RPK vor und führt ein Beschlussprotokoll

Artikel 46

Aufgaben, Grundsatz

- 1 Die RPK ist Kontroll-, Finanzaufsichts- und Finanzberatungsorgan der Kirchgemeinde und ihrer Verwaltungszweige mit Einschluss der selbständigen Anstalten.
- 2 Sie prüft alle Anträge, welche den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde und deren selbständigen Kommissionen betreffen zuhanden der Kirchgemeinde-Versammlung und erstattet ihr dazu schriftlich Bericht und Antrag. Die Organe der Kirchgemeinde sind verpflichtet, ihr die Vorlage mindestens dreissig Tage vor der Kirchgemeinde-Versammlung zu unterbreiten.
- 3 Die RPK kann Fachleute ausserhalb der Verwaltung beiziehen.

Artikel 47

Aufsichtsaufgaben

Die RPK als Aufsichtsorgan

- a) prüft sämtliche Kredite und die Rechnung mit Einschluss der Spezialrechnungen auf Richtigkeit, Gesetzmässigkeit und Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des Finanzhaushaltes
- b) kontrolliert die Kassen, die Bücher und die Wertschriften.

Artikel 48

Finanzberatung

Die RPK als Finanzberatungsorgan begutachtet den Voranschlag und alle Kreditvorlagen. Sie achtet dabei auf Gesetzmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und die finanzielle Tragbarkeit aufgrund der Finanzlage und berät wenn notwendig den KR bei der Finanzplanung.

Artikel 49

Kontrollen

- 1 Die RPK ist verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und kann auch unangemeldet Prüfungen, Stichproben und Kassarevisionen vornehmen.
- 2 Bei Kontrollen sind mindestens zwei Mitglieder der RPK anwesend.

Artikel 50

Befugnisse

- 1 Die RPK kann jederzeit das Rechnungswesen aller Verwaltungszweige der Kirchgemeinde einsehen. Der RPK ist jeder mögliche Aufschluss mit Vorlage der Protokolle, Verträge und Rechnungsbelege zu erteilen.
 - 2 Die RPK kann Augenscheine vornehmen.
 - 3 Sie berichtet den zuständigen Organen über ihre Feststellungen schriftlich und schlägt allfällige Massnahmen vor.
6. Abschnitt Baukommission



KIRCHGEMEINDE SEELISBERG

Artikel 52

Verweis

1 Artikel 32 bis 44 sind auf eine für besondere Bauvorhaben eingesetzte Baukommission sinngemäss anwendbar.

7. Abschnitt Kommissionen

Artikel 53

Einsetzung

- 1 Die Kirchgemeindeorgane können in ihrem Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der verfügbaren Kredite für die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäftsarten oder Geschäfte ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen.
- 2 Die Entscheidungsbefugnis verbleibt jedoch beim zuständigen Kirchgemeindeorgan. Vorbehalten bleiben im Weiteren die Entscheidungsbefugnisse der von der Offenen Kirchgemeinde-Versammlung gewählten Kommissionen

Artikel 54

Zusammensetzung

- 1 Das betreffende Kirchgemeindeorgan legt die Anzahl der Mitglieder fest und bestimmt den Präsidenten sowie einen Sekretär, der zusammen mit dem Präsidenten die Geschäfte der Kommission vorbereitet und an den Sitzungen ein Protokoll führt.
- 2 Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Artikel 55

Aufgaben

- 1 Die Aufgaben und Kompetenzen nichtständiger Kommissionen sind zusammen mit dem Wahlbeschluss festzulegen.
- 2 Die Aufgaben und allfällige Kompetenzen ständiger Kommissionen sind mittels Weisungen festzuhalten, sofern sie nicht in besonderen Verordnungen oder Reglementen festgehalten sind.

Artikel 56

Verweis

Artikel 35 bis 38 sowie Artikel 40 bis 43 sind auf die ständigen und nichtständigen Kommissionen sinngemäss anwendbar.



KIRCHGEMEINDE SEELISBERG

3. Kapitel

Finanzordnung

1. Abschnitt Allgemeines

Artikel 57

Begriffe

1 Verpflichtungskredit

- a) Der Verpflichtungskredit ermächtigt den KR, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck neue finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Verpflichtungskredite werden als Objekt- oder als Rahmenkredite bewilligt. Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben. Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm.
- b) Zusatzkredite ergänzen einen Verpflichtungskredit, wenn dieser nicht ausreicht.
- c) Eine Kreditüberschreitung liegt vor, wenn ein Verpflichtungskredit ohne Zusatzkredit überzogen wird oder Verpflichtungen ohne Verpflichtungskredit eingegangen werden.

2 Zahlungskredit und Kreditüberschreitung

- a) Zahlungskredite ermächtigen den KR, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck Zahlungen zu leisten.
- b) Zahlungskredite werden als Voranschlags- oder als Nachtragskredite bewilligt.
- c) Nachtragskredite ergänzen einen Voranschlagskredit, wenn dieser nicht ausreicht.
- d) Eine Kreditüberschreitung liegt vor, wenn ein Voranschlagskredit ohne Nachtragskredit überzogen wird oder Zahlungen ohne Zahlungskredit erfolgen.

3 Vorfinanzierung

- a) Vorfinanzierungen können zur Finanzierung bevorstehender Investitionen gebildet werden. Sie sind für die Abschreibung des Vorhabens zu verwenden.
- b) Vorfinanzierungen bedürfen einer Rechtsgrundlage. Ist ihr Zweck anderswie erfüllt oder wird er nicht mehr verfolgt, sind sie aufzulösen.

4 Laufende Rechnung

Die laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode. Diese verändern das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

5 Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung umfasst sämtliche Ausgaben und Einnahmen zur Schaffung von Vermögenswerten für öffentliche Zwecke.

Artikel 58 Grundsätze des Finanzhaushaltes

Die Kirchgemeinde führt den Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit. Er soll auf die Dauer ausgeglichen sein.

Artikel 59 Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Den Ausgaben sind folgende Geschäfte gleichgestellt:



KIRCHGEMEINDE SEELISBERG

- a) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich eine Handänderung erfahren.
- b) Die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt,
- c) Die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens sowie Beteiligungen des Verwaltungsvermögens an Unternehmungen durch Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen.
- d) Bürgschaftspflichten
- e) Beschlüsse, die Einnahmefälle nach sich ziehen.

2. Abschnitt Kirchgemeinde-Vermögen

Artikel 60

- 1 Das Kirchgemeinde-Vermögen unterteilt sich in das Finanz- und Verwaltungsvermögen.
- 2 Das Finanzvermögen ist durch das Kriterium der freien Realisierbarkeit gekennzeichnet, das Verwaltungsvermögen durch seine dauernde Bindung an einen öffentlich-rechtlich festgelegten Zweck.

3. Abschnitt Der Kirchenrat

Artikel 61 allgemeine Finanzkompetenzen

- 1 Der Kirchenrat ist zuständig,
 - a) durch Verpflichtungskredite finanzielle Verpflichtungen einzugehen
 - b) bis zur Höhe, der von der offenen Kirchgemeinde-Versammlung mit dem Voranschlag bewilligten Zahlungskredit Zahlungen für einen bestimmten Zweck zu leisten.
- 2 Liegt ein Verpflichtungskredit ausserhalb der Finanzkompetenz des Kirchenrates, so ist bei der Offenen Kirchgemeindeversammlung der entsprechende Zusatzkredit einzuholen.
- 3 Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, entscheidet der Kirchenrat über den notwendigen Nachtragskredit. Er informiert die offene Kirchgemeinde-Versammlung über die Kreditüberschreitungen.

Artikel 62 Eigene Finanzkompetenz

- 1 Der Kirchenrat ist zuständig,
 - a) neue einmalige Bruttoausgaben bis zu insgesamt Fr. 50'000.-- pro Jahr zu beschliessen.
Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 20'000.-- nicht übersteigen.
 - b) neue wiederkehrende Bruttoausgaben bis zu insgesamt Fr. 20'000.-- pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag von Fr. 10'000.-- nicht übersteigen.
 - c) Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen und zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten und zur Abstimmung an die Offene Kirchgemeinde zu bringen.



KIRCHGEMEINDE SEELISBERG

- d) die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.
- 2 Der Kirchenrat orientiert die Offene Kirchgemeinde-Versammlung über die Beanspruchung der Kompetenzen gemäss Absatz 1 Buchstabe a bis d.

Artikel 63 Finanzverwaltung

Der Kirchenrat besorgt die Finanzverwaltung der Kirchgemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ausdrücklich einem andern Organ obliegt.

Artikel 64 Kirchgemeinderechnung und Voranschlag

- 1 Der Kirchenrat unterbreitet der offenen Kirchgemeinde-Versammlung jährlich die Kirchenrechnung und den Voranschlag.
- 2 Nicht beanspruchte Kredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind.

4. Abschnitt Verpflichtungen aus Fonds

Artikel 65 Verwendung

- 1 Die Verwendung der Mittel aus den zweckbestimmten Fonds und Stiftungen der Kirchenverwaltung liegen im Kompetenzbereich des Kirchenrates, soweit diese nicht an die Bestimmungen durch höhere Instanzen (z.B. kirchliches Verwaltungsgericht) gebunden sind.
- 2 Aus Gründen der Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Vereinfachung können Fonds, Stiftungen und Bruderschaften in das Verwaltungsvermögen integriert werden.

Artikel 66 Stiftmessenfonds

- 1 Der Stiftmessenfond unterliegt der bischöflichen Oberaufsicht und wird durch die zuständige Stelle periodisch kontrolliert. Jedes Pfarramt des Kt. Uri ist im Besitz einer entsprechenden „Stift-Messenurkunde“, aus welcher Bestimmung und Zweck, sowie deren Handhabung genau geregelt ist.
- 2 Der Stiftmessenfond ist dem kirchlichen Verwaltungsgericht unterstellt, steuerfrei und für kirchliche Aufwendungen (Kirchen Neubau, Kirchenrenovationen und dgl.) bestimmt.

Artikel 67 Kirchenopfer

- 1 Kirchenopfer sind Sache des Pfarramts. Der Pfarrer oder dessen Vertretung bestimmen Zweck und Datum des jeweiligen Kirchenopfers.
- 2 Durch verschiedene Organisationen (Weltkirche, Dekanat, Bischofskonferenz etc.) werden an bestimmten Daten genau definierte Kirchenopfer festgelegt. Diese sind nach Möglichkeit an den festgesetzten Wochenenden einzuziehen.

Artikel 68 Friedhof

Das Friedhof- und Bestattungswesen kann die Kirchgemeinde im Sinne von Artikel 53 Absatz 2 der Bundesverfassung im Auftrag für die Einwohnergemeinde besorgen.



KIRCHGEMEINDE SEELISBERG

4. Kapitel

Schlussbestimmungen

Artikel 69 Änderung übergeordneten Rechts

- 1 Bei Änderungen übergeordneten Rechts wird der Kirchenrat ermächtigt, die Bestimmungen dieser Kirchengemeindeordnung, die dem neuen Recht widersprechen, anzupassen.
- z. Der Kirchgemeinderat hat solche durch übergeordnetes Recht bedingte Anpassungen in geeigneter Form bekanntzugeben.

Artikel 70 Inkrafttreten

Diese Kirchengemeindeordnung tritt nach Annahme durch die offene Kirchgemeindeversammlung am 01. Januar 2022 in Kraft.

Im Namen der Kirchengemeinde Seelisberg
Der Präsident
Der Vize-Präsident



KIRCHGEMEINDE SEELISBERG

Inhaltsverzeichnis

Artikel

1. KAPITEL GELTUNGSBEREICH	2
2. KAPITEL ORGANISATION	
1. Abschnitt Organe	3
2. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen	3
Zugehörigkeit	3
Stimm- und Wahlrecht	3
Unvereinbarkeiten	3
Verwandtenausschuss	4
Ausstand	4
Beschlussfähigkeit	4
Beschlussfassung	4
Amts-dauer/ -antritt/ -übergabe	4
Gesamtemeuerungs-, Nach-, Ersatzwahlen	4
Amtszwang	4
Öffentlichkeit	5
Amtsgeheimnis	5
3. Abschnitt Kirchgemeinde-Versammlung	5
Begriff und Zuständigkeit	5
Abstimmungen und Wahlen	5
Einberufung und Ankündigung	6
Vorsitz	6
Protokoll	6
Verhandlung	6
Antragsrecht	6
Anfragerecht	7
Abstimmungs- und Wahlarten	7
Abstimmungsverfahren	7
Wahlverfahren	7
Auszählung	8
4. Abschnitt Kirchenrat	8
Zusammensetzung	8
Zuständig	8
Stellung	8
Befugnisse im allgemeinen	8
Kollegium	9
Information	9
Kirchgemeindepräsident	9
Sitzungen: Einberufung	9
Teilnahmepflicht	9
Protokoll	9



KIRCHGEMEINDE SEELISBERG

Verhandlungen: Verhandlungsgegenstände	10
Grundlagen	10
Berichterstattung/Umfrage	10
Anträge	10
Abstimmungen und Wahlen	10
Rückkommen	10
Weisungen und Richtlinien	10
 5. Abschnitt Rechnungsprüfungskommission	 11
Zusammensetzung	11
Aufgaben: Grundsatz	11
Aufsichtsaufgaben	11
Finanzberatung	11
Kontrollen	11
Befugnisse	11
 6. Abschnitt Baukommission	 12
Verweis	12
 7. Abschnitt Kommissionen	 12
Einsetzung	12
Zusammensetzung	12
Aufgaben	12
Verweis	12
 3. KAPITEL FINANZORDNUNG	
 1. Abschnitt Allgemeines	 13
Begriffe	13
Grundsätze des Finanzhaushaltes	13
Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	13
 2. Abschnitt Kirchengemeinde-Vermögen	 14
 3. Abschnitt Der Kirchenrat	 14
Allgemeine Finanzkompetenz	14
Eigene Finanzkompetenz	14
Finanzverwaltung	15
Kirchengemeinderechnung und Voranschlag	15
 4. Abschnitt Verpflichtungen aus Fonds	 15
Verwendung	15
Stiftmessenfonds	15
Kirchenopfer	15
Friedhof	15
 4. KAPITEL SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Änderungen übergeordneten Rechts	15
Inkrafttreten	15